

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. + Fax: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365

Schwabhausen, 25.04.2011

Az.: 01/11

Unsportliches Verhalten des Spielers X während eines Mannschaftskampfes in der Herren-Kreisliga des Kreises 15 Reichenhall/Traunstein;

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Spieler X wird wegen unsportlichen Verhaltens während des o.g. Mannschaftskampfes ein Verweis ausgesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler unter Haftung seines Vereins.

(...)

Sachverhalt:

Der Fachwart Vereinsservice des Kreises 15 Reichenhall/Traunstein, Heinz Felten, hat am 30.03.2011 beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern unter Bezugnahme auf den Spielbericht für den o.g. Mannschaftskampf Anzeige erstattet.

Der betreffende click-TT-Spielbericht enthält – von beiden Vereinen bestätigt – folgende Bemerkung:

„Bemerkungen: Der Spieler X verhielt sich vor allem im Schlusssdoppel sehr aggressiv. Er wollte im Time Out die Halle verlassen, warf seinen Schläger in die Ecke und forderte Spieler Y auf: "schlag doch zu, das wirst du aber teuer bezahlen". Seine Aggressivität war auch von seinen Kameraden kaum zu bändigen. Er wollte offensichtlich einen Streit provozieren. Das Verhältnis unsererseits zu allen anderen Spielern wird dadurch nicht beeinträchtigt und bleibt nach wie vor sehr gut.“

Aufgrund dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 04.04.2011 gem. § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ein Verfahren vor dem Sportgericht des Bezirks Oberbayern eingeleitet und allen Beteiligten die Besetzung des

Sportgerichts mitgeteilt. Mit Schreiben vom 09.04.2011 hat das Sportgericht allen Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 24.04.2011 zu der o.g. Angelegenheit zu äußern. Keiner der Beteiligten äußerte sich innerhalb der gesetzten Frist.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Aufgrund der von beiden Mannschaftsführern in click-TT bestätigten – und von keinem der Beteiligten im Laufe des Verfahrens in Zweifel gezogenen – Bemerkung zum Spielbericht ist das Sportgericht zu der Auffassung gelangt, dass der Spieler X während des o.g. Mannschaftskampfes die Grenzen des sportlichen Anstandes überschritten hat. § 71 RVStO sieht für unsportliches Verhalten grundsätzlich eine Spielersperre von bis zu sechs Monaten vor. Allerdings stufte das Sportgericht das Verhalten als geringfügiges Vergehen ein, so dass ein Verweis als ausreichend erachtet wurde (vgl. § 47 RVStO).

Zu Nr. 2:

Da das Verfahren ausschließlich auf das Fehlverhalten des Spielers X zurückzuführen ist, hat er gem. § 23 Abs. 2 RVStO die Kosten unter Haftung seines Vereins (vgl. § 19 RVStO) zu tragen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 mit 2 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines

Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 3 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

gez.
Hans Bopfinger, Vorsitzender

(...)